

By PwC Deutschland | 16. April 2026

BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit des § 15a Abs. 1a EStG

Die Behandlung sogenannter vorgezogener Einlagen durch § 15a Abs. 1a Satz 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes ist verfassungsgemäß.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Regelung des § 15a Abs. 1a Satz 1 Alternative 2 EStG zur Behandlung sogenannter vorgezogener Einlagen verfassungsgemäß ist und insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Im entschiedenen Fall hatte der alleinige Kommanditist einer GmbH & Co. KG im Jahr 2016 seine Kommanditeinlage um 130.000 € erhöht und vollständig eingezahlt. Der im Jahr 2016 entstandene Verlust verbrauchte die Einlage jedoch nur teilweise (75.466 €). Für das Streitjahr 2017 begehrte die KG, den überschießenden Teil der Einlage von rund 54.534 € als Verlustausgleichsvolumen zu nutzen, um den Verlust 2017 anteilig als ausgleichs- oder abzugsfähig zu behandeln. Das Finanzamt lehnte dies unter Verweis auf § 15a Abs. 1a EStG ab, wonach nachträgliche (vorgezogene) Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre schaffen können. Das FG Köln wies die Klage ab.

Entscheidung

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Er bestätigte, dass § 15a Abs. 1a EStG die frühere Korrekturposten-Rechtsprechung des BFH zu vorgezogenen Einlagen bewusst überlagert und bei negativem Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als Verluste im Wirtschaftsjahr der Einlage entstehen.

Zwar liege eine Ungleichbehandlung vorgezogener Einlagen gegenüber zeitkongruenten Einlagen und gegenüber der bloßen Eintragung einer Haftsumme im Handelsregister (§ 15a Abs. 1 Satz 2 EStG) vor. Diese sei jedoch sachlich gerechtfertigt. Ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab sei nicht anzulegen, da der Steuerpflichtige den Zeitpunkt der Einlage selbst bestimmen könne und weder Freiheitsrechte erheblich beeinträchtigt noch unzulässige Differenzierungskriterien herangezogen würden. Gemessen am Willkürmaßstab sei die Regelung durch das Ziel der **Vereinfachung der Rechtsanwendung** gerechtfertigt: Der zuvor von der Rechtsprechung geforderte Korrekturposten mit seinen zahlreichen ungeklärten Folgefragen entfalle. Zudem seien Verluste nicht endgültig verloren, sondern nur zeitlich verschoben – eine Verrechnung bleibe insbesondere bei Beendigung der Gesellschaft oder Veräußerung des Mitunternehmeranteils nach § 15a Abs. 2 Satz 2 EStG möglich. Der Gesetzgeber habe sich im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis gehalten, indem er alle Fälle zeitinkongruenter Einlagen einheitlich behandelt habe. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht war daher nicht veranlasst.

Fundstelle

BFH-Urteil vom **26.02.2026 – IV R 27/23**

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Einlagen, Verlustausgleich